

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Laudenbach (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Förderung und Betrieb von 24-Stunden-Dorfläden in Thüringen - Insolvenzverfahren und Rückforderung von Fördergeldern

Sogenannte 24-Stunden-Dorfläden werden in Thüringen landesseitig gefördert. Laut Presseberichten teilte das zuständige Ministerium mit, dass fast vier Monate nach Bekanntwerden der Insolvenz eines Dorfladen-Betreibers das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet worden sei. Bei mindestens drei der sieben geförderten Märkte des Betreibers in Thüringen stehe weiterhin eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Fördermittel aus. Das Ministerium habe diesbezüglich jedoch geäußert, dass die Rückforderung der Fördermittel "nicht im Sinne des Landes als Fördermittelgeber" wäre. Weiterhin heißt es in den besagten Presseberichten, dass die betreffenden Projekte in den Gemeinden Ettersburg, Emleben und im Ortsteil Nägelsstedt der Stadt Bad Langensalza "weiter geprüft" würden und "ortsspezifische Fragestellungen" noch nicht abschließend geklärt seien. In Eigenregie, so die Presseberichte, und ohne neuen Betreiber würden derzeit die Dorfläden in Kammerforst und im Mühlhäuser Ortsteil Grabe betrieben, wo die Rückforderung von Fördermitteln "bereits vom Tisch" sei. Die Gemeinde Großvargula und der Ortsteil Burgtonna der Gemeinde Tonna hätten konkrete Pläne vorgelegt, wie die 24-Stunden-Dorfläden baulich fertiggestellt und in Betrieb genommen werden könnten. Auch hier sei das Ministerium "sehr zuversichtlich, dass die weitere Bewilligung möglich sein wird". Erschwert würden die weiteren Planungen aber dadurch, dass das Insolvenzverfahren noch immer nicht eröffnet worden sei.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5002** vom 21. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. August 2023 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Historie, die Förderung, den Bau, den Betrieb und die aufgetretenen Probleme sowie mögliche Lösungen bezüglich des Baus und Betriebs der 24-Stunden-Dorfläden in Ettersburg, Emleben, Nägelsstedt, Großvargula und Burgtonna?

Antwort:

Die jeweiligen Vorhabenträger der fünf Projekte erhielten im Jahr 2021 Zuwendungsbescheide auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden (FR 24-h-Dorfläden) (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2021 Seite 736).

Die Errichtung und der Betrieb der 24-Stunden-Dorfläden wurde jeweils an die Emmas Tag & Nacht Markt GmbH vergeben. Der Dorfladen in Ettersburg wurde im Mai 2022 eröffnet, jedoch im Januar 2023 durch den Betreiber wieder geschlossen.

Die Läden in Emleben, Großvargula und Burgtonna wurden von der Emmas Tag & Nacht Markt GmbH nicht fertig gestellt. Die betroffenen Vorhabenträger stehen bezüglich möglicher Lösungen im Kontakt mit der vorläufigen Insolvenzverwaltung. Derzeit bemühen sich die Vorhabenträger um Partnerinnen und Partner beim Betrieb beziehungsweise der Fertigstellung. Eine weitere Bewilligung beziehungsweise eine Fortsetzung des Bewilligungszeitraums vor dem Hintergrund der jeweiligen Umsetzungsperspektive wird derzeit geprüft.

Der Dorfladen in Nägelstedt wird nunmehr von "Ulfs nahkauf Box" als 24-Stunden-Einkaufsbox von REWE betrieben.

2. Wann und wo hat der Betreiber der genannten Dorfläden die Insolvenz beantragt und warum wurde nach Kenntnis der Landesregierung das Insolvenzverfahren bislang noch nicht eröffnet?

Antwort:

Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen (§ 21 Abs. 1 und 2 Insolvenzordnung [InsO]) wurde auf Antrag der Emmas Tag & Nacht Markt GmbH, Bahnhofstraße 16, 99084 Erfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Peter John, am 10. März 2023 die vorläufige Insolvenzverwaltung durch das Amtsgericht Erfurt (Az. 171 IN 51/23) angeordnet, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, warum eine Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht getroffen wurde.

3. Wie genau erschwert die Tatsache, dass das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde, die weiteren Planungen des Baus und Betriebs der 24-Stunden-Dorfläden in Großvargula und Burgtonna?

Antwort:

Innerhalb des vorläufigen Insolvenzverfahrens können noch keine abschließenden Entscheidungen des Insolvenzverwalters getroffen werden. Insofern sind noch keine Regelungen zwischen den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern möglich.

4. Was genau wird bezüglich der besagten 24-Stunden-Dorfläden in den Gemeinden Ettersburg, Emleben und im Ortsteil Nägelstedt der Stadt Bad Langensalza "weiter geprüft" und wie ist der Stand dieser Prüfungen jeweils?

Antwort:

Bezüglich der drei Projekte wird geprüft, inwiefern ein Widerruf beziehungsweise ein Teilwideruf verbunden mit einer Rückforderung beziehungsweise einer Teilrückforderung notwendig werden. Dies ist erforderlich, wenn abgerechnete Teilleistungen nicht erbracht wurden oder die Errichtung beziehungsweise der Betrieb des Markts in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird.

5. Welche konkreten "ortsspezifischen Fragestellungen" gilt es im Rahmen der in Frage 4 angesprochenen Prüfungen noch zu klären und inwiefern beteiligen sich das zuständige Ministerium und das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum an diesen Klärungsversuchen?

Antwort:

Die Fragestellungen sind jeweils einzelfallbezogen zu betrachten und im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zu bewerten, inwieweit die Errichtung unter Wahrung baugenehmigungsrechtlicher Vorgaben oder der Betrieb gegebenenfalls durch alternative Betreiberkonzepte umgesetzt werden kann.

Das Anhörungsverfahren erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum unter Information an das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

6. Wer sind nach Kenntnis der Landesregierung jeweils die Betreiber der 24-Stunden-Dorfläden in Kammerforst sowie im Mühlhäuser Ortsteil Grabe und wie gestaltet sich das dazugehörige Rentabilitätskonzept jeweils?

Antwort:

Die Betreiberin der Projekte in Kammerforst und Grabe ist die Emmas Tag & Nacht GmbH vertreten durch die vorläufige Insolvenzverwalterin. Die laufenden Kosten des Betriebs werden durch die Kommunen aufgebracht.

Ein überarbeitetes Rentabilitätskonzept wurde nicht angefordert.

7. Welche rechtlichen Hürden galt es zu überwinden, um die Rückforderung der Fördermittel bezüglich der 24-Stunden-Dorfläden in Kammerforst und im Mühlhäuser Ortsteil Grabe zu verhindern beziehungsweise den Fördermittelbescheid umzuwidmen, und welche entsprechenden rechtlichen Hürden sieht die Landesregierung noch zu überwinden, damit die für den Bau und den Betrieb der 24-Stunden-Dorfläden in Ettersburg, Emleben, Nägelstedt, Großvargula und Burgtonna ausgezahlten Fördermittel nicht zurückgefordert werden müssen?

Antwort:

Voraussetzung zur Vermeidung der Rückforderung von Fördermitteln ist, dass die Läden vollständig, das heißt entsprechend dem Antrag und gemäß den Förderbedingungen, errichtet und anschließend eröffnet und betrieben werden.

Dies ist bei den Projekten in Kammerforst und Mühlhausen/Ortsteil Grabe erfüllt.

Die Projekte in Großvargula und Burgtonna sind fertigzustellen und der Betrieb der Dorfläden ist sicherzustellen. Hierbei haben die Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine zeitnahe Umsetzungsperspektive darzulegen, so dass eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums gerechtfertigt erscheint.

In Ettersburg ist noch zu klären, wie der Betrieb wiederaufgenommen werden kann.

In Emleben sind noch baurechtliche Fragen offen.

8. Wie viele 24-Stunden-Dorfläden wurden in Thüringen bisher in welcher Höhe jeweils gefördert und wie viele Förderanträge auf welche Förderhöhe sind derzeit noch nicht verbeschieden?

Antwort:

Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden erhielten seit dem Jahr 2021 bisher 15 Antragstellerinnen und Antragsteller eine Zuwendung zur Förderung von 24-h-Läden. Darin sind sogenannte Verkaufsautomaten enthalten, für die eine Förderung ebenfalls möglich war.

Die ausgezahlten Fördermittel betragen jeweils:

1. privater Antragsteller	159.062,52 Euro
2. privater Antragsteller	9.856,37 Euro
3. privater Antragsteller	6.833,22 Euro
4. privater Antragste	5.184,40 Euro
5. privater Antragsteller	24.401,24 Euro
6. privater Antragsteller	8.057,68 Euro
7. Gemeinde Ettersburg	200.000,00 Euro
8. Gewerbeverein Nägelstedt	97.500,01 Euro
9. Gemeinde Tonna	144.000,00 Euro
10. Gemeinde Kammerforst	199.750,00 Euro
11. Gemeinde Großvargula	144.913,68 Euro
12. Gemeinde Emleben	124.491,25 Euro
13. Stadt Mühlhausen/Ortsteil Grabe	200.000,00 Euro
14. Gemeinde Geratal	200.000,00 Euro
15. Gemeinde Görsbach	200.000,00 Euro

Alle eingegangenen Förderanträge auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Etablierung von Tag-und-Nacht- beziehungsweise 24-Stunden-Dorfläden wurden beschieden.

Auf den offenen Verfahrensstand einzelner Projekte, siehe Frage 7, wird hingewiesen.

9. Bei wie vielen der bereits geförderten 24-Stunden-Dorfläden kam es bezüglich des Baus und des Betriebs zu jeweils welchen Problemen und sieht die Landesregierung hier wiederkehrende, mithin strukturelle Gründe für die häufig auftretenden Probleme vorliegen und wenn ja, welche?

Antwort:

Siehe Antwort zu den Fragen 1 und 4.

Die auftretenden Probleme sind jeweils unterschiedlicher Natur und umfassen Probleme bei der Fertigstellung, beim dauerhaften Betrieb oder baugenehmigungsrechtliche Probleme.

10. Welche Konsequenzen will die Landesregierung aus der Tatsache ziehen, dass der Bau und Betrieb von geförderten 24-Stunden-Dorfläden mit den in Frage 9 geschilderten Problemen verbunden ist beziehungsweise welche Lösungsansätze sieht die Landesregierung als geeignet an, um in Zukunft auftretende Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen?

Antwort:

Die unter Frage 9 genannten Umsetzungsprobleme wurden teilweise verschärft durch die vorläufige Insolvenz einzelner Vertragspartnerinnen und Vertragspartner. Es ist davon auszugehen, dass sich Insolvenzen von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern während der Umsetzungsphase beziehungsweise des Betriebs aufgrund sich negativ entwickelnder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen oder Fehlentwicklungen auf der Ebene des beauftragten Unternehmens nicht vermeiden lassen.

Darüber hinaus hat sich aus Sicht der Landesregierung eine Förderungspraxis bewährt, die auch mehrjährige Fördermittel für investive Projekte über die Bereitstellung von langfristig angebotenen Förderprogrammen, wie die Förderrichtlinie zur Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen, anbietet. Das versetzt die Antragstellerinnen und Antragsteller auch in die Lage, Projekte langfristig zu entwickeln und umzusetzen, wodurch Planungsfehler vermieden beziehungsweise verringert werden können.

Hierfür werben das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum als Bewilligungsstelle gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern.

In Vertretung

Weil
Staatsekretär